

<b>Geltende Satzung</b>	<b>Satzungsentwurf</b>	
<p><b>§1 Name, Sitz und Zweck</b></p> <p>(1) Der am 22. Juli 1974 in Neviges, heute Velbert 15 gegründete Tauchclub führt den Namen "Tauchclub Octopus Neviges e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Velbert 15 - Neviges. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert 11 - Langenberg eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes "Verband Deutscher Sporttaucher", Landesverband NRW im Landessportbund NRW und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p><b>§2 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft kann jeder Schwimmer, gleich welchen Geschlechts, im Anschluss an eine vierwöchige Probezeit mit dem ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats beantragen. Dazu ist ein Antragsvordruck</p>	<p><b>§1 Name, Sitz und Zweck</b></p> <p>(1) Der am 22. Juli 1974 in Neviges, heute Velbert 15 gegründete Tauchclub führt den Namen "Tauchclub Octopus Neviges e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Velbert 15 Neviges. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert 11 Langenberg eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes "Verband Deutscher Sporttaucher", Landesverband NRW im Landessportbund NRW und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Seine Mittel und alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p><b>§2 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu</p>	

<p>des Vereins auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft beginnt im Anschluss, an die Probezeit. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.</p> <p>(3) Über den Aufnahmeantrag im Anschluss an die Probezeit entscheidet der Vorstand, der die Mitglieder informiert. Gehen innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe schriftlich begründete Widersprüche von mehr als einem stimmberechtigten Mitglied beim Vorstand ein, hat über die Aufnahme die Mitgliederversammlung zu entscheiden.</p>	<p>unterzeichnen.</p> <p>Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.</p> <p>(3) Über den Aufnahmeantrag im Anschluss an eine vierwöchige Probezeit entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.</p> <p>(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.</p>	
<p><b>§3 Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten</p> <p>(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen</li> <li>b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung</li> <li>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins</li> </ol>	<p><b>§3 Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>(2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Es ist dem Vorstand vorbehalten, in besonderen Situationen einen sofortigen bzw. vorzeitigen Austritt zuzulassen.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wegen erheblicher Nichterfüllung</li> </ol>	<p>Oder Landesverband des VDST</p>

<p>oder groben unsportlichen Verhaltens  d) wegen unehrenhafter Handlungen  Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p> <p><b>§4 Passive Mitglieder</b></p> <p>(1) Passive Mitglieder sind solche, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen. Sie besitzen kein Wahlrecht.</p> <p>(2) Der Vorstand kann bei Mitgliedern, die z.B. den Grunddienst ableisten oder eine weiterführende Schule absolvieren, das Ruhen des Mitgliedsverhältnisses mit dem Mitglied vereinbaren. Sie gelten als passive Mitglieder.</p> <p><b>§5 Maßregelungen</b></p> <p>(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis  b) angemessene Geldstrafe  c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>Der Bescheid über die Maßregelung ist</p>	<p>satzungsgemäßer Verpflichtungen  b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung  c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens  (4) Der Ausschluss wird durch den Vorstand entschieden. Das Mitglied soll vor der Entscheidung des Vorstandes durch diesen angehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Nennung der Gründe mitzuteilen.</p> <p><b>§4 Mitglieder</b>  Der Verein unterscheidet Aktive Mitglieder und Passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind solche, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen oder teilnehmen . können.</p>	
---	--	--

mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§6 Aufnahmegebühren, Beitragszahlung, Zahlungsverzug**

- (1) Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden jährlich in einer ordentlicher, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (2) Beiträge sind Quartalsweise im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung bis zu drei Monaten einräumen.
- (4) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht pünktlich entrichtet haben, werden schriftlich aufgefordert zu zahlen. Bleibt das Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rückständige Beiträge und Mahnkosten sind zu zahlen und werden bei Nichterfüllung auf dem Rechtswege eingezogen.
- (5) Die Beiträge können bis zu drei Monaten gestundet werden, wenn dieses vom Mitglied schriftlich beantragt wird. Über den begründeten Antrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrages einzureichen ist, entscheidet dieser.

#### **§5 Aufnahmegebühren, Beitragszahlung, Zahlungsverzug**

- (1) Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden jährlich in einer ordentlicher, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (2) Beiträge sind im 1. Quartal für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung bis zu drei Monaten einräumen.
- (4) Bleibt das Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rückständige Beiträge und Mahnkosten sind zu zahlen und werden bei Nichterfüllung auf dem Rechtswege eingezogen.
- (5) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen.

### **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann persönlich, oder durch Übertragung (schriftliche Vollmacht) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§8 Geschäftsjahr und Vereinsvermögen**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Über das Vereinsvermögen muss zu Beginn eines jeden Jahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung

### **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters in der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich, oder durch Übertragung (schriftliche Vollmacht) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§8 Geschäftsjahr und Vereinsvermögen**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Über das Vereinsvermögen muss zu Beginn eines jeden Jahres in einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Rechenschaft abgelegt werden.

### **§9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Mitarbeiterkreis
  - c) der Vorstand

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den Vereinsrundschriften 14 Tage vor Versammlungstermin.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Rechenschaft abgelegt werden.

### **§9 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Jugendversammlung

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung in Textform 14 Tage vor Versammlungstermin.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

<p>e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge</p> <p>(6) Bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel aller Mitglieder und wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ist die Versammlung beschlussfähig.</p> <p>(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(8) Anträge können gestellt werden:</p> <p>a) von den Mitgliedern</p> <p>b) vom Vorstand</p> <p>c) vom Mitarbeiterkreis</p> <p>d) von den Ausschüssen</p> <p>e) von den Abteilungen</p> <p>(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge</p> <p>g) Bericht über die Jugendversammlung und deren Beschlüsse</p> <p>(6) Bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel aller Mitglieder und wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ist die Versammlung beschlussfähig.</p> <p>(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(8) Anträge können gestellt werden:</p> <p>a) von den Mitgliedern</p> <p>b) vom Vorstand</p> <p>(9) Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur in einer neuen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.</p>	
--	---	--

Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

#### **§11 Vorstand**

(1) Der Vorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
  - als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ressortleiter für Jugend

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist, allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.



(3) Der Ressortleiter Jugend wird in der Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 12 Abs. 8 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters Jugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse der Jugendversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.,

### §11 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungsleiter
  - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis, Bezirks und Landesebene
  - g) Kassenprüfer

### §12 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
  - als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für
    - a. Jugendsport
    - b. Frauensport
    - c. Breiten- und Freizeitsport
    - d. Wettkampfsport
    - e. Öffentlichkeitsarbeit
    - f. Verwaltungsfragen
    - g. und dem Vertreter der

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.

Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.

#### Abteilungen

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist, allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung, von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.,

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.

(8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§13 Ausschüsse**

(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Jugendsport

- drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind

- Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport
- Ressortleiter für Wettkampfsport
- b) Breiten- und Freizeitsport
  - Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
  - Ressortleiter für Jugendsport
  - Ressortleiter für Frauensport
- c) Wettkampfsport
  - die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
  - Ressortleiter für Jugendsport
  - Ressortleiter für Frauensport

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

#### **§14 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im

<p>Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.</p> <p>(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.</p> <p>(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden: Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.</p> <p>(5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 51,13 (DM 100) im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des</p>		
---	--	--

Gesamtvorstandes des Vereins.

### **§15 Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### **§16 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§17 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis

### **§12 Jugendversammlung**

- (1) Zur Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder einzuladen. Die Jugendversammlung dient insbesondere zur Abgabe des Tätigkeitsberichtes und der Behandlung von Anträgen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 Jahre.
- (3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres vor der Mitgliederversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der jugendlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung in Textform 14 Tage vor Versammlungstermin durch den Vorsitzenden.
- (6) Die beiden Vorsitzenden sind zu den Jugendversammlungen einzuladen. Sie können beratend mitwirken.
- (7) Zu den Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen.
- (8) Die Wahl des Ressortleiters Jugend erfolgt auf Antrag in der Jugendversammlung.
- (9) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Ressortleiters Jugend
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden entschieden wird.

### §18 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### §19 Haftung

- (1) Mitglieder, die durch einen anderen Verein bereits beim VDST und der Sporthilfe versichert sind, haben Haftansprüche dort geltend zu machen.
- (2) Die Beteiligung an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Clubs sowie das Benutzen möglicher Anlagen und Geräte desselben, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr jedes einzelnen Mitglieds. Der Tauchclub Octopus Neviges e.V. lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich selbst oder seine Mitglieder ab.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit hat sich

e) Beschlussfassung über vorliegende. Anträge

(10) Bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder und dem Ressortleiter ist die Jugendversammlung beschlussfähig. Der Ressortleiter kann durch zwei Vertreter des Vorstandes ersetzt werden.

(11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gefasst.

(12) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Ressortleiter Jugend

(13) Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder beschließt, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

(14) Beschlüsse, die über die Interessen der Jugendlichen hinaus den Gesamtverein betreffen, gehen als Anregung in die Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung und gelten dort als Anträge.

(15) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes jugendliches Mitglied es beantragt.

(16) Eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ist erwünscht. Ihnen kann auf Antrag das Rederecht durch Mehrheitsbeschluß erteilt werden.



jeder Teilnehmer am aktiven Sport seine Sporttauglichkeit durch ärztliche Untersuchung bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem Vorstand vorzulegen.

- (4) Bei Beschädigung oder Zerstörung von Gerät oder Eigentum des Tauchclub Octopus Neviges e.V. wird bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten vom Schädiger Ersatz gefordert. In allen anderen Fällen von Beschädigung oder Zerstörung wird die Beteiligung des Schädigers an den Kosten, die durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehen in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der

#### **§16 Protokollierung der Beschlüsse**

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§17 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressortleiter Jugend sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden entschieden wird.

#### **§18 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigter, Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Alle Veränderungen der Satzung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

5620 Velbert 15, den 18.03.1978

des Schatzmeisters.

#### **§19 Haftung**

- (1) Mitglieder, die durch einen anderen Verein bereits beim VDST und der Sporthilfe versichert sind, haben Haftungsansprüche dort geltend zu machen.
- (2) Die Beteiligung an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Clubs sowie das Benutzen möglicher Anlagen und Geräte desselben, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr jedes einzelnen Mitglieds. Der Tauchclub Octopus Neviges e.V. lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich selbst oder seine Mitglieder ab.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit hat sich jeder Teilnehmer am aktiven Sport seine Sporttauglichkeit durch ärztliche Untersuchung bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Bei Beschädigung oder Zerstörung von Gerät oder Eigentum des Tauchclub Octopus Neviges e.V. wird bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten vom Schädiger Ersatz gefordert. In allen anderen Fällen von Beschädigung oder Zerstörung wird die Beteiligung des Schädigers an den Kosten, die durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehen in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Alle Veränderungen der Satzung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

	<p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.</p> <p>Ort, Datum</p>	
--	---	--

## ***Geschäftsordnung***

### **§1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

- (1) Der Tauchclub Octopus Neviges e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### **§2 Einberufung**

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richte sich nach **den 10 - 14** der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch **schriftliche Einladung** durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

### **§3 Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 10 Ziffer 6 der Satzung).

### **§4 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigten und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§5 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§6 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls

erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§7 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 7 und 9 der Satzung.

### **§8 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 9 der Satzung. über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

### **§9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der



Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

#### **§10 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun,

wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 1 Stimmberechtigten unterstützt werden.

- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesend stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **§11 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und

geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zuzählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.  
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## **§12 Versammlungsprotokolle**

- (1) Über alle Versammlungen sind lt. § 16 der

Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den  
Versammlungsteilnehmern und den  
Mitgliedern des Gesamtvorstandes in  
Abschrift zuzustellen sind.

- (2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

**§13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1978 in Kraft.

## ***Finanzordnung***

### **§1 Grundsatz der Sparsamkeit**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### **§2 Haushaltsplan**

- (1) Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte, Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§3 Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten

Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

### **§4 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

## **§5 Zahlungsanweisungen**

- (1) Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins.

Die zweite Unterschrift leistet der Geschäftsführer oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom Vorstand Beauftragter.

Der Geschäftsführer ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von € 255,64 (DM 500) auch allein zeichnungsberechtigt.

## **§6 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank und Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung. Über die Bank und Postscheckkonten werden grundsätzlich vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten werden zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Unterschrift ermächtigt.

## **§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im

Einzelfall vorbehalten:

- a. dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 511,29 (DM 1.000)
- b. dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von € 766,94 (DM 1.500).

Dem Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlich

### **§8 Kostenerstattung**

- (1) Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1978 am 18.03.1978 in Kraft.

## **Ehrungsordnung**

§1 Der Tauchclub Octopus Neviges e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
  - b) den Ehrenbrief
  - c) die Ehrenmitgliedschaft
  - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§2 Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§3 Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

§4 Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins.



Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Geschäftsführer ausgibt.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§5 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§6 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§8 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§9 Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wird von der Mitgliederversammlung am 18.03.1978 beschlossen.

## ***Jugendordnung***

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Tauchclub Octopus Neviges e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### **§2 Aufgaben**

- (1) Die Jugendabteilung des Tauchclub Octopus Neviges e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
  
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung des Tauchclub Octopus Neviges e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Sports als Teil. der Jugendarbeit,
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit-Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in. der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
  - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
  - f) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§3 Organe**

- (1) Organe der Jugend des Tauchclub Octopus

Neviges e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss.

#### **§4 Vereinsjugendtag**

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Tauchclub Octopus Neviges e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein

außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- (4) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

#### **§5 Vereinsjugendausschuß**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - 3 Beisitzern(innen)
  - und 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).

- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach inner und außen.  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.</p> <p>(4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.</p> <p>(5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.</p> <p>(7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.</p> <p>(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.</p> |  |  |
|--|--|--|

**§6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

- (1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung/Spielordnung des Landesverbandes NRW des Verband; Deutscher Sporttaucher e.V. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

**§7 Jugendordnungsänderungen**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

<p><b>§7 Jugendordnungsänderungen</b></p> <p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.</p>		